



An den  
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler  
über  
Direktorium HA II/BA

Sendlinger Straße 1  
80331 München  
Telefon: |  
Telefax: |  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.06.2021

### **Zebrastrifen für den Pariser Platz**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 02287 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 21.04.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag vom 24.04.2021, mit dem Sie das Mobilitätsreferat  
auffordern, am Pariser Platz drei Zebrastrifen anzuordnen.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST06) müssen für einen  
Kreisverkehr folgende Punkte erfüllt sein:

- senkrecht Heranführen der Knotenpunktzufahrten an die Kreisfahrbahn,
- deutliche Umlenkung geradeausfahrender Fahrzeuge durch die Kreisinsel
- einstreifige Knotenpunktausfahrten

Der Pariser Platz wurde als rechteckiger Platz angelegt, indem sich ein kreisförmiger Platz  
befindet. Es befinden sich Parkflächen am nordwestlichen und südöstlichen Bereich sowie  
Aufenthaltsflächen, Bänke und ein Kiosk auf dem Platz. Der Pariser Platz hebt sich daher  
deutlich von einem Kreisverkehr ab und kann auch als Platz erkannt werden.

Der Pariser Platz befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Nach Ziffer 2.1 Abs. 3 der  
bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-  
FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich.

Die Anlage eines Fußgängerüberweges kann aber trotzdem in Frage kommen, wenn nachweisbar eine Gefahrenlage bzw. eine besondere Situation besteht, welche diesen notwendig macht.

Laut Mitteilung der Polizeiinspektion 21 ist die Verkehrsunfallsituation an besagter Stelle unauffällig. Es haben sich im Jahr 2021 keine polizeibekannte Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fußgängern ereignet.

Nachdem nach § 45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – und somit auch Fußgängerüberwege – nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist, sieht sowohl das Mobilitätsreferat als auch die Polizei aktuell keine Notwendigkeit an dieser Örtlichkeit. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht hier keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB 2-2.1.1